

MERKMALE DES VEREINS

Autorinnen Christa Camponovo und Maja Graf, vitamin B

In der Schweiz gibt es rund 100'000 Vereine. Vereine werden aus unterschiedlichen Motiven gegründet:

- Man möchte gemeinsam ein Ziel erreichen und Mitglieder gewinnen.
- Man will nicht privat haften.
- Eine Gruppe will für ihr Anliegen ein gemeinsames Bankkonto eröffnen.
- Geldgebende verlangen diese Rechtsform.
- Man erhofft sich Spendengelder und Steuerbefreiung.
- Jemand möchte eine einfache Trägerschaft für ein Projekt und sich selber einen Lohn auszahlen.

Der Verein ist jedoch nicht für alle Vorhaben die geeignete Rechtsform und es gilt, einige wichtige Bestimmungen zu beachten.

1. Nichtwirtschaftlicher Zweck

*Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern **nicht wirtschaftlichen Aufgabe** widmen, erlangen die Persönlichkeit (Rechtsgültigkeit), sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Art 60 ZGB*

Der Verein ist eine Rechtsform, die sich nur für nicht wirtschaftliche, nicht gewinnorientierte Zwecke eignet. Aber auch ein Verein darf wirtschaftlich tätig sein, um seinen ideellen Zweck zu erreichen.

2. Demokratische Organisation

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins; sie bildet die Legislative (gesetzgebendes Organ). Sie legt die Statuten fest, wählt den Vorstand und kann ihn abberufen.

Der Vorstand bildet die Exekutive (ausführendes Organ). Dieses Gremium ist eine Kollegialbehörde und haftet solidarisch. Der Präsident/die Präsidentin kann und muss nicht befehlen.

Eine Revisionsstelle als unabhängige Rechnungsprüfung wird empfohlen, auch wenn sie gesetzlich nicht zwingend ist.

Wichtig: Es ist nicht möglich, alle Vorteile der Organisationsform Verein zu haben und gleichzeitig die demokratischen Organe und Regeln auszuschalten.

3. Der Verein als Arbeitgeber

Vereine können Personen anstellen oder beauftragen. Sie haben sich dabei an die Vorschriften des Arbeitsgesetzes und des Sozialversicherungsrechts zu halten. Es ist nicht grundsätzlich verboten, dass ein Vorstandsmitglied Lohn oder ein Honorar vom Verein bezieht. Unterschreiben Arbeitnehmende jedoch ihren Arbeitsvertrag selber, kann das von der Arbeitslosenversicherung als «unechtes Arbeitsverhältnis» taxiert werden, die betroffene Person erhält kein Arbeitslosengeld (vgl. Arbeitshilfe Arbeits-/Sozialversicherungsrecht). Zudem werden Abstimmungen im Vorstand wegen der Ausstandspflicht schwierig (vgl. Punkt 4.).

Besteht der Vorstand ausschliesslich aus Lohnempfänger/innen, verfolgt der Verein ein wirtschaftliches Ziel. Es wird keine Steuerbefreiung gewährt und das Handelsregisteramt weigert sich unter Umständen den Verein als solchen einzutragen (vgl. Arbeitshilfe Steuerbefreiung).

Grundsätzlich empfehlen wir eine Gewaltentrennung im Verein, d.h. die Vorstandsmitglieder sollten kein Honorar vom Verein beziehen. Angestellte oder Mandatierte sind im Vorstand nur mit beratender Stimme vertreten (vgl. Arbeitshilfe Good Governance).

4. Ausschliessung vom Stimmrecht

Das Gesetz schreibt in folgendem Fall einen zwingenden Ausschluss vom Stimmrecht bei Rechtsgeschäften oder einem Rechtsstreit vor: *Wer vom Ergebnis einer Entscheidung in der Vereinsversammlung oder im Vorstand selber betroffen ist, darf nicht an der Entscheidung mitwirken, sondern muss in den Ausstand treten. Das Gleiche gilt, wenn nahestehende Personen wie Ehegatten, Eltern, Kinder, Grosseltern und Enkel betroffen sind. (Art. 68 ZGB).* Wichtig: Anstellungen und Beauftragungen samt Festsetzung der Entschädigungen sind ein Rechtsgeschäft.

5. Häufige Fragen

Wie viele Personen braucht es, um einen Verein zu gründen?

Es braucht mindestens zwei Personen. Um Pattsituationen in Abstimmungen zu vermeiden, empfehlen wir mindestens drei Vorstandsmitglieder (vgl. Arbeitshilfe Gründung eines Vereins)

Sind im Vorstand bestimmte Ämter zwingend?

Nein. Das Vereinsrecht schreibt keine Ämter oder Ressorts vor, auch nicht ein Präsidium. Ressorts können aber sinnvoll sein (vgl. Arbeitshilfe Ressorts)

Darf sich der Vorstand selber wählen und abwählen?

Sofern nichts anderes in den Statuten geregelt ist, werden die Vorstandsmitglieder von der Vereinsversammlung gewählt oder abberufen. Einige Vereine haben in ihren Statuten eine

sogenannte Kooptation geregelt, das heisst, der Vorstand darf sich bei einem Rücktritt während der Amtsperiode bis zur Bestätigungswahl selbst erneuern.

Kann in den Statuten geregelt werden, dass die Amtszeit unbeschränkt ist?

Das macht keinen Sinn und entspricht nicht den demokratischen Gepflogenheiten. Zudem besteht das zwingende Abberufungsrecht, wenn ein wichtiger Grund besteht (Art. 65 ZGB).

Darf die Geschäftsleitung im Vorstand sein?

Grundsätzlich ja, aber es ist besser, eine Gewaltenteilung vorzunehmen. Am besten ist die Geschäftsleitung im Vorstand mit «beratender Stimme» vertreten (vgl. Arbeitshilfe Good Governance).

Braucht ein Verein zwingend Mitglieder?

Nein, Vereine ohne weitere Mitglieder (neben den Vorstandsmitgliedern) sind erlaubt («Vorstandsverein»). Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall personell identisch mit einer Vorstandssitzung. Auch in einem Vorstandsverein müssen die vereinsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden: Mitgliederversammlung einberufen, Wahlen durchführen, demokratische Prozesse einhalten etc. Mitglieder als breite Basis eines Vereins können auch von Vorteil sein. Wichtig: Ein Verein braucht zwingend einen Vorstand.

Muss der Verein Mitgliederbeiträge verlangen?

Nein, aber wenn er Mitgliederbeiträge verlangen will, muss das in den Statuten festgehalten sein.

Muss ein Verein Aktiv- und Passivmitglieder haben?

Das Gesetz schreibt keine Mitgliederkategorien vor. Die Begriffe Aktiv-/ Passivmitglieder sind nicht selbstredend und müssen darum in den Statuten mit Rechten und Pflichten beschrieben sein.

Kann ich ein Projekt innerhalb des Vereins autonom durchführen ohne Einmischung anderer?

Nein, die Mitgliederversammlung und der Vorstand können nicht einfach ausgeschaltet werden. Es ist auch nicht sinnvoll, einen «Pro forma Vorstand» einzusetzen, denn dieser trägt die Verantwortung. Projektleitende können sich aber vom Verein anstellen und mit vielen Kompetenzen im operativen Bereich ausstatten lassen.

Wem gehört das Geld und Material des Vereins?

Vermögen und Güter gehören dem Verein und nicht einzelnen Personen.

Gehören Projekte, die ich selber aufgebaut habe (z.B. Webseite), mir, wenn ich den Verein verlasse?

Nein, alles, was im Namen des Vereins erarbeitet wurde, gehört weiterhin dem Verein, ausser es wurden anderslautende Verträge abgeschlossen.

Haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins?

Nein, im Gegensatz zur einfachen Gesellschaft oder Einzelfirma haften die Mitglieder nicht, sofern nicht eine Nachschusspflicht geregelt ist. *Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. (Art. 75 a ZGB)*

Müssen Vereine Steuern zahlen?

Jeder Verein ist grundsätzlich auf das Vermögen (kantonal festgelegt) und auf den Gewinn steuerpflichtig, wenn dieser mehr als 5'000 Franken pro Jahr beträgt (ohne Mitgliederbeiträge und Schenkungen). Für Vereine gilt zudem ein reduzierter Steuersatz. Je nach Vereinszweck kann ein Verein wegen Gemeinnützigkeit oder Erfüllung von öffentlichen Aufgaben von den Steuern befreit werden (vgl. Arbeitshilfe Steuerbefreiung und B-DUR Vereine und Steuern).

6. Checkliste

Das spricht für die Wahl der Vereinsform:

- Wir verfolgen ein ideelles, nicht wirtschaftliches Ziel.
- Wir sind mehrere Personen, die sich für ein bestimmtes Anliegen einsetzen.
- Ich kenne Personen die bereit sind, ehrenamtlich Verantwortung zu übernehmen (Vorstandsamt).
- Ich strebe keine bezahlte Tätigkeit im Verein an.
- Wir wollen Personen anstellen, aber der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- Die Organisation soll unabhängig von den Gründungspersonen weiter bestehen.

Das spricht gegen die Wahl der Vereinsform:

- Ich will/wir wollen alleine über die Ziele und Massnahmen bestimmen und niemandem Rechenschaft schuldig sein.
- Wir wollen nur Passivmitglieder ohne Stimmrecht.
- Die Mitglieder des Vereins sind ausschliesslich Angestellte des Vereins.
- Der Verein soll nur pro forma gegründet werden.
- Wir wollen unser Geschäft als Verein führen, weil wir ohnehin rote Zahlen schreiben.
- Ich habe ein Vermögen zur Verfügung, das ich für einen bestimmten Zweck verwenden möchte (dafür ist die Rechtsform einer Stiftung geeignet.)

Weiterführende Materialien

Arbeitshilfen, <https://www.vitaminb.ch/a-z/arbeitshilfen/>

Unterschiedliche Rechtsformen

Vereinsrecht

Vereinsgründung

Good Governance

Ressorts im Vereinsvorstand

Haftung des (ehrenamtlichen) Vereinsvorstands

Arbeitsrecht-/Sozialversicherungsrecht

Steuerbefreiung

B-DUR

Mitgliederrechte im Verein, Nr. 30, Mai 2014

Macht verteilen, Nr. 35, November 2016

Vereine und Steuern, Nr. 37, November 2017